

Sechste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Antreffhalle, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I/ S. 142), in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in der Sitzung am 29.09.2011 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Willingshausen beschlossen:

Artikel I

§ 20 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen vom 15.07.1991 erhält folgende Neufassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind private und kommerzielle Veranstaltungen aller Art. Die Grundgebühr beträgt für sämtliche Einrichtungen **0,40 Euro** je angemieteten Quadratmeter Fläche pro Tag. Mit dem Kostenbeitrag sind die Miete, die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände sowie der Aufwand für Strom, Wasser, Entwässerung und Endreinigung abgegolten. Die Gebühr ermäßigt sich bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Tag um die Hälfte. Ebenso, wenn sich die Benutzung nur auf einen Vor- oder Nachmittag (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) beschränkt.

Eine Ermäßigung der Gebühr erfolgt bei einer Nutzung durch Vereine, Organisationen u.ä. um

- a) Dreiviertel der anfallenden Gebühr, wenn der Getränkeumsatz **250,00 Euro** nicht übersteigt,
- b) die Hälfte der anfallenden Gebühr, wenn der Getränkeumsatz **500,00 Euro** nicht übersteigt,
- c) Einviertel der anfallenden Gebühr, wenn der Getränkeumsatz **750,00 Euro** nicht übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird.

Im Einzelfall kann durch den Gemeindevorstand ein niedrigeres oder höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden, wenn dies nach den Verhältnissen (z.B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, Höhe der Einnahmen des Veranstalters) angemessen erscheint. Auf Antrag des Veranstalters kann der Gemeindevorstand das Benutzungsentgelt erlassen oder ermäßigen, wenn dies wegen besonderer Umstände (insbesondere dem wirtschaftlichen Ergebnis der Veranstaltung) der Billigkeit entspricht.

- (2) Für Benutzer, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz nicht innerhalb der Gemeinde Willingshausen haben, erhöhen sich die Gebühren um jeweils 20 %. Sie erhalten keine Ermäßigung bei einer mehrtägigen Anmietung.

(3) Der Absatz wird ersatzlos gestrichen.

(4) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen werden im einzelnen nachstehende Gebühren erhoben:

ANTREFFHALLE

a) Sporthalle ohne Nebenräume (860 qm) (WC`s, Wasch- und Umkleideräume sowie Flure werden nicht berechnet)	344,00 Euro
b) Gruppenraum mit Theke/Getränkelagerraum (120 qm)	48,00 Euro
c) Foyer (80 qm)	32,00 Euro
d) Theke im Foyer (pauschal)	5,00 Euro
e) Kühlzelle (pauschal)	5,00 Euro
f) Vorratsraum (pauschal)	5,00 Euro
g) Bühne	26,00 Euro
h) Küche	15,00 Euro

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS LOSHAUSEN

a) Großer Mehrzweckraum (140 qm)	56,00 Euro
b) Kleiner Mehrzweckraum (60 qm)	24,00 Euro
c) Mehrzweckraum im Anbau (36 qm)	14,40 Euro
d) Foyer (50 qm)	20,00 Euro
e) Theke (pauschal)	5,00 Euro
f) Küche	15,00 Euro
g) Kühlzelle (pauschal)	5,00 Euro
h) Büfettecke (pauschal)	10,00 Euro

(5) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der Benutzer hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten.

Artikel II

Die Sechste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 06.10.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Vesper, Bürgermeister

B E S C H E I N I G U N G

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende

Sechste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Antreffhalle, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen)

am 14. Oktober 2011

in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung, Schwälmer Allgemeine gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 21.04.2011 veröffentlicht wurde.

Willingshausen, den 14.10.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister